



## Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Stand: 9.4.2019

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeuten-ausbildung (PsychThG) sieht die Einführung eines neuen fünfjährigen Bachelor/Master-Studiengangs mit abschließender staatlicher Prüfung vor, nach deren Bestehen die Approbation erteilt wird. Im Anschluss an das Studium sollen die Absolventen in einer dreijährigen Weiterbildung verfahrensspezifische und altersgruppenorientierte Spezialisierungen erlangen können. In dieser Phase können die Absolventen im Rahmen einer Anstellung Patienten behandeln und werden dafür auch bezahlt. Mit dem neuen Studiengang soll der Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und attraktiver gestaltet werden. Das Gesetz soll am 1. September 2020 in Kraft treten. Damit wird den Hochschulen der Start der neuen Studiengänge bereits zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 ermöglicht.

Laut Gesetzentwurf entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2026 jährliche Mehrkosten in Höhe „eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages“. Grundlage für diese Annahme ist die mittelfristige Ausweitung des ambulanten Therapiestundenangebots durch die neugestaltete Weiterbildung. Die Länder müssen mit einem jährlichen Mehraufwand von 47 Millionen Euro rechnen, da durch die Neustrukturierung der Ausbildung u. a. die Aufwände für die hochschulische Lehre und die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze steigen werden. Das Gesetz ist zustimmungspflichtig.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf ein zentraler Kritikpunkt aus dem Referentenentwurf ausgeräumt worden ist. Dieser hatte noch vorgesehen, die psychotherapeutischen Verfahren aus dem Prüfungs- und Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) herauszunehmen. In der Folge hätten dann diejenigen psychotherapeutischen Verfahren, die Gegenstand der Weiterbildung sind, weil sie insbesondere vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 8 PsychThG als wissenschaftlich anerkannt begutachtet wurden, auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung automatisch erbracht werden können. Das G-BA-Verfahren, das regelt welche psychotherapeutischen Verfahren in der GKV angewendet werden dürfen, wäre faktisch ausgehebelt worden. Eine Betrachtung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit, wie in § 12 SGB V gefordert, hätte nicht mehr stattfinden können. Der vdek hatte sich intensiv dafür eingesetzt, das bisherige G-BA Verfahren beizubehalten. Dem ist der Gesetzgeber nicht nur gefolgt; er hat dem G-BA darüber hinaus noch die Möglichkeit eingeräumt, den Behandlungsbedarf zu konkretisieren und spezifische Behandlungsempfehlungen auszusprechen. In diesem Zusammenhang wird auch positiv bewertet, dass die Eintragung ins Arztregister wie bisher auch an eine Weiterbildung in einem vom G-BA anerkannten Verfahren geknüpft ist. Diese Regelung in § 95c SGB V sollte ursprünglich gestrichen werden, der vdek hat sich für seine Beibehaltung ausgesprochen. Begrüßt wird auch, dass der Modellstudiengang zur Kombination aus Psychotherapie und Pharmakologie gestrichen wurde. So wie dieser im Referentenentwurf angelegt war, hätte er nach Einschätzung des vdek allenfalls Psychotherapeuten und Pharmakologen „light“ hervorgebracht.

Ebenso positiv bewertet der vdek die Änderung um die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichentherapeuten wie bisher bis zum 21. Lebensjahr. Der jetzige Entwurf entspricht der bisher gültigen Fassung und wurde so auch vom vdek gefordert.

Hingegen kritisch bewerten die Ersatzkassen die zukünftige Möglichkeit des Psychotherapeuten Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege zu verordnen. Die Ausweitung der Verordnungsmöglichkeit der Psychotherapeuten ist nicht nachzuvollziehen. Bei der Ergotherapie handelt es sich um eine therapeutische Maßnahme, die insbesondere im Zusammenhang mit schweren somatischen Leiden Anwendung findet beispielsweise bei Schlaganfall- oder Herzinfarktpatienten oder bei Menschen mit massiven neurologischen Störungen. Auch wenn Ergotherapie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, ist kein unmittelbarer Zusammenhang zur psychotherapeutischen Behandlung erkennbar. Ähnlich sieht es bei der Verordnung psychiatrischer Krankenpflege aus. In den Bemerkungen zur "Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie): Psychiatrische häusliche Krankenpflege" wird - wegen der Schwere der Erkrankung - unter anderem ausgeführt: *„Regelmäßige Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen der fachärztlichen Behandlung sollen fortgesetzt werden.“* Aus den Richtlinien wird deutlich, dass die Erkrankungen, welche mit der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege behandelt werden sollen, stets auch der fachärztlichen Behandlung erfordern. Allgemein sollen Leistungen der häuslichen Krankenpflege stets in einen ärztlichen Behandlungsplan eingebettet sein. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, die Verordnungskompetenzen von Psychotherapeuten auszudehnen, da stets eine ärztliche Behandlung erfolgen muss. Psychotherapeutische Behandlungen fokussieren auf die Psyche und ermöglichen dadurch auch eine Behandlung durch Leistungserbringer, die kein Medizinstudium absolviert haben. Im Bereich der Psychiatrie wird u. a. durch den Einsatz von Medikamenten eine sowohl auf Psyche als auch auf Soma abzielende Behandlung durchgeführt. Damit wird eine Patientengruppe adressiert, die i. d. R. nicht durch Psychotherapeuten behandelt wird. Entsprechend sollte die Verordnung der psychiatrischen Krankenpflege Arztgruppen vorbehalten sein, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang tätig sind. Der vdek plädiert daher für eine Streichung der geplanten Neuregelung.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Askanischer Platz 1  
10963 Berlin  
Tel.: 030/2 69 31 - 0  
Fax: 030/2 69 31 - 2900  
Politik@vdek.com